



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Herrn
Reiner W. Dzuba

44534 Lünen

Datum: 14. Juli 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Königstraße 22
59821 Arnsberg

Arbeitsschutz - Betriebssicherheit
Anfrage wegen sicherheitstechnischer Anordnung in Sachen "Per-
sonen-Umlaufaufzug"

Ihre E-Mail vom 01. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Dzuba,

zu Ihrer Anfrage bezüglich der sicherheitstechnischen Anforderungen an
Personen-Umlaufaufzüge nach der BetrSichV¹ führe ich folgendes aus:

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Personen-
Umlaufaufzüge nur von durch ihn eingewiesenen Beschäftigten
verwendet werden (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1, Nr.
4.4 der BetrSichV).

Nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsver-
ordnung² wurden der Nr. 4.4 die folgenden Sätze angefügt:

Der Arbeitgeber darf Personen-Umlaufaufzüge von anderen Per-
sonen als Beschäftigten nur verwenden lassen, wenn er geeigne-

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssi-
cherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015, BGBl. I S. 49.

² Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I. S. 1187).



te Maßnahmen zum Schutz anderer Personen vor Gefährdungen durch Personen-Umlaufaufzüge trifft. Soweit technische Schutzmaßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber den erforderlichen Schutz dieser Personen durch andere Maßnahmen sicherzustellen; insbesondere hat er den anderen Personen mögliche Gefährdungen bei der Verwendung von Personen-Umlaufaufzügen bekannt zu machen, die notwendigen Verhaltensregeln für die Benutzung festzulegen und die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Verhaltensregeln von den anderen Personen beachtet werden."

Die Benutzungseinschränkung nach Anhang 1 Nr. 4.4 der am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen BetrSichV war vorgenommen worden, weil Paternoster nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und aufgrund ihrer Technologie auch nicht dahingehend nachgerüstet werden können. Die Gefährdung bei der Benutzung von Paternostern ist gegenüber der Benutzung von „normalen“ Aufzugsanlagen deutlich erhöht.

Bestimmend ist, dass die Aussage „Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Personen-Umlaufaufzüge nur von durch ihn eingewiesenen Beschäftigten verwendet werden“ auch weiterhin nicht aufgehoben worden ist.

Sollen Personen-Umlaufaufzüge (Paternoster) künftig von anderen Personen als von Beschäftigten benutzt werden, ist der Betreiber verpflichtet, durch zusätzliche Maßnahmen Gefährdungen bei der Benutzung zu vermeiden. Neben zusätzlichen technischen Maßnahmen gehören hierzu insbesondere solche Maßnahmen, mit denen die Benutzer über Gefahren, sicherheitsgerechtes Verhalten sowie weiterhin bestehende Einschränkungen (zum Beispiel Verbot des Transportes von Lasten) aufgeklärt werden.

Die Verantwortung für die sichere Benutzung des Paternosters durch andere Personen, als durch unterwiesene Beschäftigte, liegt somit allein beim Betreiber der Anlage selbst.

Ob die Stadt Lünen derartige zusätzliche Maßnahmen plant, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich empfehle Ihnen daher sich diesbezüglich mit der Stadt in Verbindung zu setzen.



Für weitere Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag